

# Satzung des Bürgervereins in der Gartenstadt Frohnau e.V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Bürgervereins in der Gartenstadt Frohnau e.V. vom 17.04.2021

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>
(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein in der Gartenstadt Frohnau e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b>
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsverschönerung, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und des Denkmalschutzes im Bereich der Gartenstadt Frohnau. Zu den Zielen des Vereins gehört auch die Förderung eines generationsübergreifenden bürgerschaftlichen Engagements. Die Ziele sollen erreicht werden mittels Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Bürgerbeteiligungen, Aktionen, z.B. zur Beseitigung von Abfall oder zum Setzen und Erhalt von Pflanzen, Kontakten mit den zuständigen Verwaltungen und Herstellung von Informationsmaterial über die Themen der Gartenstadt sowie Zusammenarbeit mit anderen Initiativen in Frohnau und in den umliegenden Gebieten.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b>
(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
(2) Mit dem Antrag erkennt die sich bewerbende Person für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist den Antragstellenden mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das auszuschließende Mitglied in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Das pflichtwidrige Verhalten des auszuschließenden Mitglieds muss zuvor durch den Vorstand unter Ankündigung des Ausschlusses abgemahnt werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es ist ein Jahresbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Er kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die 1. oder 2. Vorsitzenden oder Vorsitzende allein vertreten werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden bzw. der wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in Einzelwahl gewählt. Die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl) ist grundsätzlich zulässig. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Werden dabei nicht alle Vorstandspositionen besetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind.

(4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen – auch auf Initiative einzelner Mitglieder – mit Mehrheitsbeschluss einsetzen und auflösen. Die Arbeitsgruppen sollen aus einem Vorstandsmitglied und mehreren Mitgliedern bestehen; die Arbeitsgruppen wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Arbeitsgruppe stellt Arbeitsergebnisse im Vorstand und in der Mitgliederversammlung vor. Offizielle Kontaktaufnahmen nach außen und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand. In Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen können gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung bestimmen.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,  
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,  
b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres

- c) wenn die Mindestanforderungen an die Besetzung des Vorstands nach § 8 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Für den elektronischen Versand ist die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds maßgeblich. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat so dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wird die Mitgliederversammlung virtuell oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung abgehalten, können Mitglieder von ihrem Stimmrecht auch schriftlich oder in Textform vorab oder durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungsformen während der Versammlung Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die in dieser Satzung vorgeschriebenen Wahlen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,

- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl von zwei Verantwortlichen für die Kassenprüfung und mindestens einer Vertretung
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- h) Berufungen abgelehnter Bewerber und Bewerberinnen,
- i) die Bildung von Arbeitsgruppen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern,
- j) die Auflösung des Vereins.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht unter Vorlage einer schriftlichen oder in Textform erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur für ein nicht erschienenes Mitglied ausüben. Die Vollmacht muss dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(8) Es wird durch Handzeichen oder bei virtuellen Versammlungen durch geeignete elektronische Verfahren abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zur geheimen Abstimmung können bei virtuellen Versammlungen auch die zum Zeitpunkt der Einladung rechtlich zulässigen elektronischen Verfahren genutzt werden, wenn Rechtssicherheit und Geheimhaltung gesichert sind und diese im Einladungsschreiben bekannt gemacht wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zum letzten Beschluss erhalten die nicht erschienenen Mitglieder die Möglichkeit, schriftlich ihre Zustimmung bzw. Ablehnung abzugeben.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fürst Donnersmarck-Stiftung  
Dalandweg 19, 12167 Berlin  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

